Merkblatt über die Anstellung von Au-pairs aus Drittstaaten

Merkblatt über die Anstellung von Au-pair-Mitarbeitenden aus Staaten ohne Personenfreizügigkeitsabkommen mit der Schweiz

Gemäss internationaler Vereinbarung sind als Au-pair-Angestellte ausschliesslich jene jungen Ausländerinnen und Ausländer zu bezeichnen, die sich zur Erlernung einer Fremdsprache und zur Vertiefung ihrer Kenntnisse über das Gastgeberland in einem fremden Sprachgebiet aufhalten und zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts im begrenzten Umfang im Haushalt der gastgebenden Familie mitarbeiten. Aus diesem Grund soll die Gastgeberfamilie – sowie auch ihr regionales Umfeld – **einer anderen Sprache angehören** als die im Au-pair-Verhältnis angestellte Person.

Bewilligungen können nach Massgabe des Bundes im Rahmen des Kurzaufenthalterkontingents für Drittstaatsangehörige erteilt werden (als Drittstaaten gelten sämtliche Staaten ausserhalb der EU/EFTA. Ausnahme Kroatien: Dieser Staat wird gesondert geprüft).

Bewilligungen können im Kanton Thurgau durch den Rechtsdienst des AWA erteilt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Au-pair-Vermittlung muss durch eine anerkannte Organisation erfolgen. Als anerkannt gelten Organisationen, die den Anforderungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes entsprechen (eine Liste der Vermittlungsbetriebe mit entsprechender Bewilligung finden Sie unter folgendem Link: www.avg-seco.admin.ch).
- Als Au-pair-Angestellte werden Personen zugelassen, die mindestens 18 Jahre und höchstens 25 Jahre alt sind.
- Au-pair-Angestellte dürfen vor dem Stellenantritt in der Schweiz nicht mehr als 12 Monate als Au-pair-Angestellte in einem EU/EFTA-Staat tätig gewesen sein.
- Die Au-pair-Anstellung wird im Zeitpunkt der Bewilligung auf ein Jahr beschränkt und kann nicht weiter verlängert werden.
- Die Vermittlung zwischen der Gastfamilie und der Vermittlungsorganisation muss vertraglich geregelt sein. Die Vermittlungsvereinbarung ist zusammen mit den übrigen Gesuchsunterlagen einzureichen.
- Die Anstellung muss vertraglich geregelt sein (spezielles Dokument oder Briefwechsel). Der Bruttolohn beträgt mindestens Fr. 1755.-. Ein gegengezeichnetes Exemplar der vertraglichen Abmachung zwischen der/des Au-pair-Angestellten und der Gastfamilie muss dem Gesuch beiliegen.
- Die Gastfamilie ist verpflichtet, sowohl die Hin- als auch die Rückreisekosten der/des Au-pair-Angestellten zu übernehmen.

- Die Gastfamilie ist verpflichtet, die im Au-pair-Verhältnis angestellte Person bei einer anerkannten Krankenkasse in der Schweiz gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Dabei hat der Arbeitgeber die Prämien der Krankenkasse mindestens zur Hälfte sowie die Prämien der Unfallversicherung vollumfänglich zu übernehmen.
- Der Besuch des obligatorischen Deutschkurses muss vorgängig organisiert werden, wobei zu belegen ist, dass sein Umfang mindestens 120 Stunden beträgt. Durch Privatpersonen vermittelte Sprachkurse sind nur in Ausnahmefällen (z.B. fehlende Angebote in einem zumutbaren Umkreis) zulässig. Die Kosten gehen zulasten der Gastfamilie.
- Au-pair-Angestellte dürfen während ihres Aufenthaltes zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts halbtags (maximal 30 Stunden pro Woche/maximal 6 Stunden pro Tag mit einem arbeitsfreien Tag) als Haushaltshilfe eingesetzt werden.
- Die Hausfrau / der Hausmann ist während mindestens der Hälfte der Arbeitszeit der/des Au-pair-Angestellten im Haushalt anwesend.
- Anspruchsvolle Tätigkeiten, namentlich die eigentliche Kindererziehung oder Fremdsprachen- und Nachhilfeunterricht für Kinder, sind ausgeschlossen.
- Es werden **keine** Bewilligungen für Au-pair-Angestellte an Paare oder an Einzelpersonen ohne Kinder erteilt.
- Bei Familien, bei denen nur ein Elternteil im Haushalt wohnt, muss nachgewiesen werden, dass der/die Alleinerziehende während mindestens der Hälfte der Arbeitszeit der/des Au-pair-Angestellten im Haushalt anwesend ist.
- Die finanziellen Verhältnisse der Gastfamilie müssen gesichert sein.

Ergänzend gelten die Weisungen des Staatssekretariats für Migration, Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit, Kapitel 4 (I. Ausländerbereich (admin.ch)

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:

E-Mail: arbeitsbewilligung@tg.ch

D. Stadler T +41(0)58 345 54 14
B. Toscan T +41(0)58 345 54 13

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Thurgau
Rechtsdienst
Fachstelle Arbeitsbewilligungen

April 2021